

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Hauptausschusses der
Gemeinde Büchen

15.09.2016

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung öffentliche Sitzung	3
Vorlagendokumente	4
TOP Ö 5 Berichtswesen	4
Informationsvorlage IV/60/2016	4
TOP Ö 8 Wahl eines Gemeindevorleiters	7
Beschlussvorlage BV/56/2016	7
TOP Ö 9 Wahl des Wahlausschusses	8
Beschlussvorlage BV/57/2016	8
TOP Ö 10 Information zur Stellenausschreibung	9
Informationsvorlage IV/59/2016	9
TOP Ö 11 Gemeinsame Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten	10
Beschlussvorlage BV/55/2016	10
BDSB BV/55/2016	11

Gemeinde Büchen

Der Vorsitzende des Hauptausschusses der Gemeinde Büchen

Gemeinde Büchen, 01.09.2016

Einladung

zur Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Büchen am Donnerstag, den 15.09.2016 um 18:30 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Berichtswesen
- 6) Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Wahl eines Gemeindewahlleiters
- 9) Wahl des Wahlausschusses
- 10) Information zur Stellenausschreibung
- 11) Gemeinsame Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten
- 12) Verschiedenes
- 13) Vertragsangelegenheiten

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Hartmut Werner

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

15.09.2016

Beratung:

Berichtswesen zum Hauptausschuss am 15.09.2016

1. Umsetzung gemeindlicher Beschlüsse:

Stand der Bauleitplanverfahren:

10. Änderung F-Plan (Ladestraße)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	abschließender Beschluss	Wirksamkeit
GV	29.09.2015	12.07.2016			

13. Änderung F-Plan (Berliner Straße u. Nebenwege)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	abschließender Beschluss	Wirksamkeit
GV	27.09.2011		01.12.2015		

15. Änderung F-Plan (Pötrauer Straße)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	abschließender Beschluss	Wirksamkeit
GV	15.04.2014	12.07.2016			

22. Änderung F-Plan (Schulweg)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	abschließender Beschluss	Wirksamkeit
GV	01.12.2015				

23. Änderung F-Plan (Großer Sandkamp))

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-Beschluss	Abwägungs-beschluss	abschließender Beschluss	Wirksamkeit
GV	03.05.2016				

B-Plan 20.3, 1. Änderung (Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	15.04.2014 01.07.2014	01.07.2014	02.12.2014	02.12.2014	

B-Plan 25, 3. Änderung (Auf der Geest)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	12.07.2016				

B-Plan 33, 3. Änderung (Taubensohl/Auf der Heide)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	24.09.2013	18.02.2014 01.07.2014	01.07.2014 02.12.2014	01.07.2014 02.12.2014	

B-Plan 43 (Ladestraße)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	29.09.2015	12.07.2016			

B-Plan 46 1. Änderung (Kita Schulweg)

	Aufstellungs-Beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	01.12.2015	01.12.2015	23.02.2016	23.02.2016	

B-Plan 47 (Berliner Straße u. Nebenwege)

	Aufstellungs-beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	27.09.2011	26.11.2013 15.04.2014			

B-Plan 50 (Pötrauer Straße)

	Aufstellungs-beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	15.04.2014	12.07.2016			

B-Plan 51 (Zwischen den Brücken)

	Aufstellungs-beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft
GV	01.12.2015				

B-Plan 52 (An den Eichgräben)

	Aufstellungs-beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs-beschluss	Abwägungs-beschluss	Satzungs-beschluss	Rechtskraft

GV	01.12.2015		03.05.2016	03.05.2016	
----	------------	--	------------	------------	--

B-Plan 53 (Möllner Straße/Tennisplatzanlage)

	Aufstellungs- beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs- beschluss	Abwägungs- beschluss	Satzungs- beschluss	Rechtskraft
GV	01.12.2015				

B-Plan 54 (Schulweg)

	Aufstellungs- beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs- beschluss	Abwägungs- beschluss	Satzungs- beschluss	Rechtskraft
GV	01.12.2015				

B-Plan 55 (Großer Sandkamp)

	Aufstellungs- beschluss	Entwurfs- u. Auslegungs- beschluss	Abwägungs- beschluss	Satzungs- beschluss	Rechtskraft
GV	03.05.2016				

2. Besonderes aus der Verwaltung:

- Das Waldschwimmbad schließt am 04.09.2016.
-
- Die Präzisierung des Ortsentwicklungskonzeptes ist in Arbeit.
- Die Baugenehmigung für den Bereich Bahnhof/Lauenburger Straße steht noch aus.
- Erste Teile für den Bau des Servicegebäudes im Waldschwimmbad sind ausgeschrieben.
- Die Baugenehmigung für die Maßnahme „Sozialer Wohnungsbau“ liegt vor.
- Zum 01.10.2016 verlässt uns eine Mitarbeiterin im Bürgerservice. Es hat eine erfolgreiche interne Ausschreibung stattgefunden. Daraus resultierend wird für den Bereich Finanzen eine öffentliche Stellenausschreibung durchgeführt.
- Die Stelle Schule, Kita, ÖPNV kann zum 01.11.2016 nachbesetzt werden.
-

Beschlussempfehlung:

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

15.09.2016
27.09.2016

Beratung:

Wahl eines Gemeindewahlleiters

Gemäß Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) ist der Bürgermeister in der Gemeinde Wahlleiter.

Um bereits frühzeitig dem Anschein einer Interessenkollision zu entgehen, verzichtet Herr Möller für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Büchen im nächsten Jahr auf das Amt des Gemeindewahlleiters.

In diesem Fall ist durch die Gemeindevertretung gem. § 12 Abs. 2 GKWG ein Wahlleiter zu wählen. Der gewählte Wahlleiter selbst ernennt für sich einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall tätig wird. Die Amtsdauer des gewählten Wahlleiters und des Stellvertreters endet, wenn die Wahl unanfechtbar geworden ist. Der Wahlleiter sowie der Stellvertreter müssen nicht dem Kreis der Wahlberechtigten angehören.

Der Hauptausschuss schlägt Herrn Ingmar Juhl als Wahlleiter für die Bürgermeisterwahl vor.

Der Hauptausschuss gibt der Gemeindevertretung folgende

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung wählt Herrn Ingmar Juhl zum Gemeindewahlleiter.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

15.09.2016
27.09.2016

Beratung:

Wahl des Wahlausschusses

Gemäß § 12 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) besteht der Wahlausschuss aus dem Vorsitzenden und acht Beisitzern. Für die acht Beisitzer sind persönliche Vertreter zu wählen.

Die Gemeindevertretung wählt vor jeder Wahl die Beisitzer und persönlichen Vertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten Sainte-Laguë kommt dabei nicht in Betracht. Folgende Mitglieder wurden von den Fraktionen zur Wahl vorgeschlagen:

Mitglied	persönlicher Vertreter

Der Hauptausschuss gibt der Gemeindevertretung folgende

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung wählt die vorgeschlagenen Beisitzer und ihre persönlichen Vertreter en bloc.

Für den Fall einer Nachwahl eines Beisitzers wird der Hauptausschuss zur Wahl ermächtigt.

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

15.09.2016

Beratung:

Information zur Stellenausschreibung

Mit Änderung der Gemeindeordnung vom 22.03.2012 entfiel die Verpflichtung, die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters auszuschreiben. Das verfahren zur Besetzung der Bürgermeisterstelle ist jetzt ausschließlich wahlrechtlich geregelt.

Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, steht nicht mehr den Fraktionen, sondern den in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen zu. Es ist ihre Aufgabe dieser rechtlich selbständigen politischen Organisationen, Kandidaten für das Bürgermeisteramt zu suchen. Sie dürfen dabei nach eigenen, internen Regeln vorgehen.

Weder die Fraktionen in der Gemeindevertretung noch die Gemeindeverwaltung sind an der Kandidatenfindung beteiligt. Eine Stellenausschreibung der Gemeinde ist unzulässig.

Beschlussempfehlung:

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Datum

15.09.2016

Beratung:

Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Gemäß Landesdatenschutzgesetz kann die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde) einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen oder mehrere datenverarbeitende Stellen können gemeinsam einen bestellen.

Bisher erfolgte die Bestellung bei uns intern. Ausreichend Zeitanteile für Fortbildung und Aufgabenerledigung stehen nicht zur Verfügung. So oder ähnlich ergeht es auch den anderen Städten und Gemeinden im Kreis.

Die Bürgermeister und leitenden Verwaltungsbeamten haben sich gemeinsam mit dem Kreis für die Möglichkeit der gemeinsamen Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten ausgesprochen. Der Kreis wurde gebeten, als Anstellungsbehörden aufzutreten. Die Kosten werden nach Einwohnern aufgeteilt. Die Kosten für die Gemeinde Büchen liegt bei ca. 6.400 Euro pro Jahr.

Beschlussempfehlung:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten zuzustimmen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Auf Grund des § 10 (1) Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in Verbindung mit §19a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Bekanntmachung vom 23. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung wird zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Landrat

nachfolgend Anstellungsbehörde genannt

und

den Städten Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg, Schwarzenbek,
vertreten jeweils durch die / den Bürgermeister/in

und

den Ämtern Berkenthin, Breitenfelde, Hohe Elbgeest, Lauenburgische Seen, Lüttau,
Sandesneben-Nusse, Schwarzenbek-Land,
vertreten jeweils durch die / den Amtsvorsteher/in

sowie

den Gemeinden Büchen, Wentorf b. Hamburg,
vertreten jeweils durch den Bürgermeister

nachfolgend Vertragskommunen genannt

nach Beschlussfassungen des Kreistages, der Stadt- und Gemeindevertretungen
sowie der Amtsausschüsse folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung
einer oder eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten geschlossen.

Der Tätigkeitsbereich der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten umfasst ebenfalls die angeschlossenen Verbände der Vertragskommunen.

§ 1 Zweck des Vertrages

Mit dem vorliegenden Vertrag wird die Begründung einer Verwaltungsgemeinschaft zum Zwecke der Bestellung einer oder eines gemeinsamen hauptamtlichen behördlichen Datenschutzbeauftragten (nachfolgend gbDSB abgekürzt) für den Kreis Herzogtum Lauenburg als Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen geschlossen.

§ 2 Bestellung der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die zur oder zum gbDSB zu bestellende Person muss über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Hierzu gehört insbesondere die Kenntnis der einschlägigen Datenschutzregelungen und ein angemessenes Maß an technischem Verständnis, um die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten überwachen zu können.
- (2) Die Bestellung der oder des gbDSB erfolgt in Schriftform durch die Anstellungsbehörde, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die oder der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist und stellvertretend für die anderen Vertragskommunen. Vor der Bestellung ist Einvernehmen mit einem Sprecher der hauptamtlichen Bürgermeister und einem Sprecher des Fachverbandes der Leitenden Verwaltungsbeamten herzustellen. Eine Ausfertigung der Bestellung ist den Vertragskommunen zuzuleiten und von ihnen zu dokumentieren.

§ 3 Rechte und Pflichten der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

- (1) Die oder der gbDSB verfügt im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit bei der Anstellungsbehörde und den Vertragskommunen über die in § 10 LDSG beschriebenen Rechte und Pflichten. Die Aufgaben werden in der Bestellung zur bzw. zum gbDSB konkretisiert. Die oder der gbDSB untersteht organisatorisch unmittelbar dem Landrat der Anstellungsbehörde. Bei der Ausübung des Amtes ist sie bzw. er weisungsfrei.
- (2) Die oder der gbDSB hat das Recht, an den für sie oder ihn erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Die von der oder dem gbDSB im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der vertragsschließenden Parteien

- (1) Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten obliegen der Anstellungsbehörde, deren Mitarbeiterin oder Mitarbeiter die oder der gbDSB ist. Sie hat die oder den gbDSB mit den erforderlichen sachlichen Mitteln auszustatten.
- (2) Der oder dem gbDSB der Anstellungsbehörde wird durch die Vertragskommunen die Aufgabe der Überwachung und Unterstützung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß § 10 (4) LDSG mit Wirkung vom 01.01.2017 übertragen. Scheidet die oder der gbDSB aus dem Dienst aus, hat die Anstellungsbehörde in angemessener Zeit eine neue Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter für diese Aufgaben zu bestellen.
- (3) Die Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen sind weiterhin datenverarbeitende Stellen nach § 2 (3) LDSG. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 5

Tätigkeit der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten; Kostenerstattung

- (1) Die oder der gbDSB ist mit der Gesamtarbeitszeit ausschließlich für die Anstellungsbehörde und die Vertragskommunen in datenschutzrechtlichen Belangen tätig. Sie oder er fertigt jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr.
- (2) Die Kosten für die oder den gbDSB tragen die Anstellungsbehörde zu 25% und die Vertragskommunen zu 75%. Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht wird auch diese anteilig auf die Vertragskommunen umgelegt. Die Vertragskommunen haben der Anstellungsbehörde jährlich auf Anforderung ihren Anteil an den Kosten zu zahlen. Der jeweilige Anteil wird durch die Relation der Einwohner pro Kommune (Stichtag 31.03.) vorgegeben. Die Kostenerstattung ist zum 01.06. eines jeden laufenden Jahres fällig und basiert auf den tatsächlichen Kosten des jeweiligen Vorjahres. Die Kostenerstattung wird ab dem 01.01.2017 erhoben. Für das erste Jahr wird zusammen mit dem Tätigkeitsbericht eine geeignete Dokumentation über den tatsächlichen Zeitaufwand je Vertragspartner vorgelegt.
- (3) Zu den Kosten gehören die Besoldung bzw. Vergütung inklusive Sonderzuwendung bzw. Jahressonderzahlung der oder des gbDSB max. bis zu einer Vollzeitstelle der Besoldungsgruppe A12 der Landesbesoldungsordnung bzw. EG 11 nach dem TVöD, die Pensions- und Beihilferückstellung, die VAK-Umlage, der Zuführungsbetrag zur Versorgungsrücklage, die Beihilfe, die Sozialversicherungsbeiträge inklusive Beitrag zur Unfallversicherung sowie die VBL-Umlage, des Weiteren die Kosten für Fortbildungen, ein Sachkostenzuschlag und ein Gemeinkostenzuschlag entsprechend der KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“¹.

¹ Aktueller Bericht Stand 2015/2016: Gemeinkosten => 20 % der Personalkosten, Sachkosten => 9.700 €/a

- (4) Zur Abrechnungsvereinfachung werden die Berechnungsmethoden und Beträge für das erste Jahr anhand der gültigen KGSt-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ vereinbart.

§ 6

Abberufung der oder des gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten

Die Abberufung der oder des gbDSB erfolgt in Schriftform durch die Anstellungsbehörde und stellvertretend für die anderen Vertragskommunen. Vor einer Abberufung ist allen Vertragskommunen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Geltungsdauer und Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern keine Kündigung erfolgt. Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gegenüber der Anstellungsbehörde und den anderen Vertragskommunen zu erklären.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentlicher Kündigungsgrund ist insbesondere die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der oder des gbDSB oder einer der vertragsschließenden Behörden.

Ratzeburg, den